

Az.: 5 D 149/09
2 K 504/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von PKH

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 2. März 2010

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Juli 2009 - 2 K 504/09 - aufgehoben und der Klägerin für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden - 2 K 504/09 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Herr Rechtsanwalt, beigeordnet.

Gründe

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem dieses den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Rechtsanwalts abgelehnt hat, ist begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes für ihre Klage gegen den Abwasserbeitragsbescheid des Beklagten vom 10.11.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes vom 13.3.2009 zu, weil dieses Verfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO) und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint (§ 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO).

Voraussetzung für eine hinreichende Aussicht auf Erfolg der Klage ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens der Klägerin. Hierzu ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass bei summarischer Prüfung der Ausgang des Verfahrens als zumindest offen erscheint.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Es ist rechtlich zweifelhaft, ob eine sachliche Beitragspflicht der Klägerin für das außerhalb des Ortes gelegene, teilweise bebaute und bis zum 2.5.2006 in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Flurstück Nr. F1...., F2.... und F3.... der Gemarkung besteht.

Der Beklagte hat hierfür § 21 Abs. 1 seiner Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 2.7.2003 herangezogen. Danach unterliegen der erstmaligen

Beitragspflicht Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitgliedsgemeinden zur Bebauung anstehen. Diese Voraussetzungen sieht der Beklagte als erfüllt an, da das Grundstück aufgrund der Klarstellungssatzung der Gemeinde für den Ort vom 26.2.2003 im Innenbereich liege. An der Wirksamkeit dieser Satzung bestehen jedoch erhebliche Zweifel. Dahingestellt bleiben mag, ob die Grenzziehung im Ort selbst und die dabei erfolgte Einbeziehung unbebauter Flächen den Anforderungen des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB entspricht. Zumindest die - für die Klägerin maßgebliche - Einbeziehung der im Außenbereich vorhandenen bebauten Flächen begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB ist eine solche Entwicklungssatzung nur zulässig, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind. Dies ist nach dem von der Gemeinde vorgelegten Flächennutzungsplan nicht der Fall. Darin werden die Grundstücke lediglich mit dem Buchstaben „A“ als Anwesen mit Grünfläche, nicht jedoch als Baufläche bezeichnet.

Ob die Beitragserhebung für den Fall, dass die Klarstellungssatzung unwirksam sein sollte, auf der Grundlage von § 21 Abs. 2 AbwS gerechtfertigt sein kann, ist nach summarischer Prüfung als offen anzusehen. Voraussetzung hierfür wäre, dass das streitbefangene Grundstück nicht nur über eine Anschlussmöglichkeit verfügt, sondern angeschlossen ist. Letzteres wird von der Beklagten zwar behauptet, lässt sich jedoch weder den Akten noch dem sonstigen Vorbringen der Beteiligten mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit entnehmen. Bedenken gegen einen Anschluss ergeben sich insbesondere daraus, dass es sich bei dem Grundstück um ein sog. „Hinterliegergrundstück“ handelt, dessen Eigentümer wohl seit dem Jahr 1986 nicht (mehr) mit dem des Vordergrundstückes identisch ist. Die Beklagte geht davon aus, dass der Anschluss bereits aus dem Grunde vorliegt, weil beide Grundstücke mit einem gemeinsamen Gebäude - einer Scheune - überbaut sind. Ob unter diesen Voraussetzungen und vor dem Hintergrund, dass auch dieses Gebäude nicht dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes gehört, ein Anschluss bestehen kann, der zudem dem streitgegenständlichen Grundstück den für die Heranziehung zu einem Abwasserbeitrag maßgeblichen wirtschaftlichen Vorteil vermittelt, stellt jedoch eine schwierige Rechtsfrage dar, die sich nicht im Rahmen eines Prozesskostenhilfverfahrens klären lässt. Die Aussichten des Klageverfahrens vor

dem Verwaltungsgericht Dresden bieten daher - ungeachtet der sonstigen Einwände der Klägerin - bereits aus diesen Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Klägerin war und ist auch bedürftig. Wie sich aus den von ihr eingereichten Prozesskostenhilfeunterlagen ergibt, ist sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung auch nur teilweise oder in Raten aufzubringen.

Einer Kostenentscheidung und einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da Gerichtsgebühren nicht anfallen und außergerichtliche Kosten nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin